

Satzung der ZF Finance GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ZF Finance GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung von Finanzmitteln an den deutschen, europäischen und internationalen Kredit-, Geld- und Kapitalmärkten, insbesondere durch den Abschluss von Kreditverträgen und die Ausgabe von Anleihen und Schuldscheinen jeder Art, sowie die Finanzierung der ZF Friedrichshafen AG und mit dieser verbundenen Unternehmen mittels der von der Gesellschaft aufgenommenen Finanzmittel. Nicht zum Unternehmensgegenstand gehören Geschäfte, die einer behördlichen Erlaubnis, insbesondere nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz oder der Gewerbeordnung, bedürfen. Die Gesellschaft ist kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Unternehmenszweck dienlich und förderlich sind. Dazu gehören insbesondere Geschäfte und Maßnahmen, die der Erfüllung und/oder Besicherung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus den von ihr aufgenommenen Finanzmitteln, der Besicherungen von Finanzverbindlichkeiten der ZF Friedrichshafen AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen sowie der Absicherung von Zins-, Währungs-, Kredit- und anderen Risiken oder zur Deckung ihrer laufenden Betriebskosten zu dienen bestimmt sind.
- (3) Zur Erreichung dieses Zwecks darf die Gesellschaft sich auch an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, Kooperations-, Interessengemeinschafts- oder ähnliche Verträge abschließen, die dem Unternehmenszweck zu dienen bestimmt sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im (elektronischen) Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000 (i. W. einhunderttausend Euro) und ist vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister in voller Höhe bar einzuzahlen und nicht zurückzuzahlen.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einhunderttausend Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils Euro 1,00 (i.W. ein Euro).
- (3) Auf das Stammkapital übernimmt die ZF Friedrichshafen AG mit Sitz in Friedrichshafen 100.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 100.000 in Höhe von jeweils nominal 1,00 EUR (i.W. ein Euro).
- (4) Die Verfügung über die Geschäftsanteile und die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung

§ 7 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen kann jedoch jedem Geschäftsführer überdies Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von einzelnen oder allen Beschränkungen nach § 181 BGB je als besondere Vertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft die Bestimmungen der Satzung, des Geschäftsverteilungsplanes, der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung einzuhalten.

Für den Erlass des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung ist die Gesellschafterversammlung zuständig.

- (4) Soweit nicht die Geschäftsführung als Gesamtorgan zuständig ist, leitet jeder Geschäftsführer den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig. Die

Gesamtverantwortung der Geschäftsführer bleibt unberührt.

§ 8 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter, die notariell beurkundet werden müssen, können nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (2) Andere Beschlüsse können in Gesellschafterversammlungen oder schriftlich im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn alle Gesellschafter Letzterem zustimmen.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 ist über die Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gesellschafter zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben. Bei schriftlicher Abstimmung ist entsprechend zu verfahren, sofern der Beschluss nicht bereits aus dem zwischen den Gesellschaftern geführten Schriftwechsel hervorgeht.

§ 9 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Gesellschaftssitz statt oder an einem anderen Ort, auf den sich die Gesellschafter einigen.
- (2) Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlung ein.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Gesellschafterversammlung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufungsfrist beginnt mit Absendung der Einladung. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen deutlich bezeichnet werden.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, so können die Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und ohne Widerspruch an der Beschlussfassung teilnehmen.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist, jedenfalls in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und soweit erforderlich den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit Lage- und Prüfungsbericht (soweit letztere gesetzlich erforderlich sind) den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist, jedenfalls in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen über die Verwendung des jährlichen Ergebnisses. Eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht, wenn die Gesellschaft aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages zur Abführung des Gewinns verpflichtet ist.
- (6) Das Nähere bestimmt sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und nach den Bestimmungen im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

§ 11 Sonstiges

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 EUR.